

Deutscher Bundestag  
Ausschuss f. Umwelt,  
Naturschutz u. Reaktorsicherheit

Ausschussdrucksache  
17(16)273-A

Öffentliche Anhörung - 08.06.2011

07.06.2011

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

**06.06.2011**

**Stellungnahme des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**zum**

**Dreizehnten Gesetz zur Änderung des  
Atomgesetzes (Drs. 17/6070)**

Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-, Industrie- und Dienst-  
leistungspolitik

Verantwortlich:  
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Telefon 030/24060-303  
Telefax 030/24060-677

## I. Vorbemerkung

Der DGB begrüßt den, nunmehr zweiten, Ausstieg aus der Atomenergie. Er bietet die Chance für einen parteiübergreifenden Konsens über die zukünftige Ausrichtung der Energiepolitik. Investitionsentscheidungen in neue Kraftwerksprojekte erfordern angesichts langer Planungs- und Amortisationszeiträume einen derartigen, weil langfristig wirksamen, Konsens dringend. Der DGB fordert Koalitionsfraktionen und Bundesregierung auf, diesen Konsens weiterhin im Dialog mit den Oppositionsparteien, aber auch den gesellschaftlichen Gruppen, aktiv zu suchen. Die Einbeziehung der Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder im Rahmen einer Konsultation am 3. Juni 2011 war hierzu ein wichtiger Schritt.

Gleichwohl muss kritisch angemerkt werden, dass die deutsche Energiepolitik seit Amtsantritt der gegenwärtigen Bundesregierung jede Kontinuität vermissen lässt. Die Folgen sind Planungsunsicherheit und Investitionszurückhaltung in der Energiebranche. Die Reaktorkatastrophe von Fukushima kann bei genauerer Betrachtung keine Begründung für den abrupten Kurswechsel sein, da alle Fakten, die einen Atomausstieg als zwingend notwendig erscheinen lassen, schon vorher bekannt waren. Insofern war die erst im letzten Jahr beschlossene Laufzeitverlängerung ein Dokument der Verleugnung dieser Fakten. Es ist nachvollziehbar, dass die Regierungsparteien in der Bevölkerung messbar an Glaubwürdigkeit verloren haben, angesichts der Tatsache, dass sie offensichtlich erst eine Katastrophe wie die von Fukushima benötigten, um die Gefahren der Atomenergie als tatsächlich vorhanden und nicht beherrschbar anzuerkennen.

Es ist darüber hinaus negativ zu bewerten, dass die 2010 beschlossene Laufzeitverlängerung die gesellschaftliche Atmosphäre in Deutschland vergiftet hat. Es sei angemerkt, dass die Zustandsbeschreibung „vergiftet“ von der durch die Bundesregierung eingesetzte Ethikkommission „Sichere Energieversorgung“ stammt. Politisch, gesellschaftlich und für große Teile der Energiewirtschaft war die Zeit seit dem Beschluss zur Laufzeitverlängerung eine verlorene Zeit.

In scharfem Kontrast zu diesem leichtfertigen Vertun von Zeit steht jetzt der ungesunde Zeitdruck unter den die Bundesregierung und die sie stützenden Fraktionen den Atomausstieg Nummer 2 gezwungen haben. Der Versuch, das Energiesystem einer der bedeutendsten Industrienationen der Welt innerhalb von weniger als vier Monaten auf eine völlig neue Grundlage zu stellen, gleicht einem Husarenritt. Die Regierungskoalition geht hier auf Kosten der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und nicht zuletzt auch der Demokratie unzumutbare Risiken ein. Ein komplett neues Energiekonzept für Deutschland innerhalb so kurzer Zeit nicht nur zu entwickeln, sondern auch zu verabschieden, provoziert geradezu Fehler und ein völliges Chaos im Hinblick auf Planbarkeit und Verlässlichkeit.

Wer so agiert, riskiert, dass wichtige Gruppen der Gesellschaft und vor allem die Bürgerinnen und Bürger selbst nicht mitgenommen werden. Von ihnen war bisher im gesamten Prozess noch überhaupt nicht die Rede und ihre Beteiligung ist auch im noch verbleibenden Zeitraum bis zu den endgültigen Beschlüssen in keinsten Weise vorgesehen. Dabei muss doch spätestens seit der Auseinandersetzung um „Stuttgart 21“ allen klar sein, dass erhebliche Veränderungen in der Infrastruktur unseres Landes nur mit und nicht ohne die intensive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger durchsetzbar sind. Dass dies ignoriert wird, mutet umso bizarrer an, als die Ethikkommission in ihrem Bericht von der Energiewende durchgehend als „Gemeinschaftswerk“ spricht.

Der DGB will den Atomausstieg so rasch wie möglich, er soll aber auch geordnet ablaufen. Wir sind nicht der Auffassung, dass ein Vorhaben, das sich voraussichtlich über rund ein Jahr-

zehnt erstrecken wird, nicht auch noch drei Monate mehr an Vorbereitungszeit vertragen hätte.

## **II. Allgemeines um Gesetzentwurf**

Die vorliegende Novelle des Atomgesetzes adressiert bedauerlicherweise einige Fragen nicht, die jedoch drängend sind und einer Lösung bedürften. Sie werden nachfolgend benannt:

### *Haftung*

Durch die gegenwärtige Praxis der Haftpflicht der Betreiber von Atomkraftwerken besteht die Gefahr eventueller staatlicher Zusatzlasten für die durch vom Betrieb von Atomreaktoren ausgehenden möglichen allgemeinen Schadensfolgen, vor allem der Gesundheitsschäden für Menschen. In der Neufassung des Atomgesetzes von 2002 wurde zwar der Betrag für den Nachweis einer Deckungsvorsorge von 250 Millionen auf maximal 2,5 Milliarden Euro angehoben. Die tatsächliche Praxis der Haftungsregelung ist jedoch, dass die Deckungsvorsorge nur bei 256 Millionen Euro liegt (Haftpflichtversicherung) und der Rest gegebenenfalls über die Deutsche Kernreaktor-Versicherungsgemeinschaft (DKVG) durch Garantiezusagen der anderen Atomkraftwerksbetreiber aufgebracht würde. Dies wird durch § 14 Abs. 2 AtG ermöglicht.

Das bedeutet, dass faktisch nur ein Reaktor stellvertretend für alle deutschen Atomreaktoren ausreichend (gemessen an den gesetzlichen Vorschriften) versichert ist. Außerdem ist weder der Öffentlichkeit noch den staatlichen Institutionen transparent, welche Vorsorge von der DKVG für die jederzeitige Verfügbarkeit der Finanzmittel im Rahmen der Haftungsobergrenze von 2,5 Milliarden Euro getroffen worden ist. Es wäre deshalb eigentlich eine durchgängige Neuregelung der Haftungsfrage geboten. Diese wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf jedoch nicht vorgenommen.

### *Strompreisentwicklung*

Unter Punkt „E.“ des Entwurfs wird eingeräumt, dass die Verfasser keine genaue Vorstellung über den Einfluss des Atomausstiegs auf die Strompreise haben. Insbesondere für die energieintensiven Unternehmen und Industrien in Deutschland sind legislative Entscheidungen auf dieser Grundlage nicht zumutbar. Es wäre mindestens zu erwarten gewesen, dass versucht wird auf wissenschaftlicher Grundlage abzuschätzen welche Kostensteigerungen auf die energieintensiven Unternehmen und Industrien zukommen. Dies ist, ganz offensichtlich aufgrund des oben schon angesprochenen Zeitdrucks, nicht geschehen. Das gesamte Vorhaben gleicht damit für diese Unternehmen und Industriezweige einem Blindflug, der die Kalkulationsgrundlage für ihre Produkte der Ungewissheit anheim stellt. Der DGB fordert Koalitionsfraktionen und Bundesregierung auf, schnellstmöglich eine Abschätzung der Energiekostensteigerungen für energieintensive Unternehmen und Industrien nachzuholen und auf dieser Grundlage ihre Zusage für Kompensationsregelungen aus dem Beschluss des Koalitionsausschusses vom 29. Mai detailliert und langfristig auszugestalten, damit die entsprechenden Unternehmen und Industrien wieder eine verlässliche Kalkulationsgrundlage erhalten.

### *Sicherheitstechnische Anforderungen*

Bedenklich stimmt, dass keinerlei Anstrengungen unternommen werden, die zum Teil immerhin noch über ein Jahrzehnt weiterlaufenden Kernkraftwerke erhöhten sicherheitstechnischen Anforderungen zu unterwerfen. Selbst die viel kritisierte Beschränkung des im Jahr 2010 neu eingefügten § 7d Atomgesetz auf entwickelte Sicherheitstechnologien wird nicht aufgehoben. Neu zu entwickelnde technische Lösungen als Auflage der Atomaufsicht an die Betreiber werden damit ausgeschlossen. Dies schränkt den Handlungsspielraum der Atomaufsicht ungerne gerechtfertigt ein.

### *Direkter Rückbau*

Verbindliche Vorschriften für die Entsorgung der stillgelegten Kernkraftwerke fehlen bis heute – sie sind auch nicht im Rahmen der vorliegenden Novelle geplant. Der direkte Rückbau hat sich jedoch unter Umweltgesichtspunkten als einzig akzeptable Lösung herausgestellt. Er wird auch in den bisher angelaufenen Stilllegungsprojekten kommerzieller Reaktoren praktiziert. Um die anhaltende Rechtsunsicherheit zu beenden, wäre es notwendig, den direkten Rückbau als verbindlichen Entsorgungsweg für stillgelegte Kernkraftwerke im Atomgesetz festzuschreiben. Dies wäre auch aus sozialen Gründen geboten, da so für die Beschäftigten in den Kernkraftwerken auch nach der Stilllegung noch Beschäftigungsperspektiven geboten werden können.

## **III. Zu den einzelnen Regelungen**

### Zu Nr. 1a)

Für diejenigen Kraftwerke, deren Berechtigung zum Leistungsbetrieb nicht bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes erlischt (§7 Abs. 1a Nr. 1), sah der ursprüngliche Entwurf der Bundesregierung vor, eine Elektrizitätsmenge, verbunden mit zwei Daten für das gruppenweise Betriebsende (entweder 31.12.2021 oder 31.12.2022) festzulegen. Der DGB nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass dieses Konzept anlässlich der Konsultationen zwischen Bundesregierung und den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Länder am 03.06.2011 aufgegeben und stattdessen für jedes der in §7 Abs. 1a Nr. 2. bis 6. genannten Kraftwerke gestaffelt ein klares Enddatum für den Leistungsbetrieb benannt wurde. Bezüglich des Zeitpunktes der Einstellung des Leistungsbetriebes wäre der ursprüngliche Entwurf für einige Kraftwerksstandorte ein erheblicher Rückschritt hinter den Ausstiegskonsens des Jahres 2000 gewesen, da sie deutlich länger am Netz hätten bleiben können (beispielsweise Grafenrheinfeld). Die jetzt gewählte Benennung von gestaffelten Enddaten ist dagegen besser, weil sie verlässlicher ist und näher am Konsens von 2000 liegt.

Trotzdem muss kritisch angemerkt werden, dass nach wie vor das Jahr 2022 als Zieldatum für die endgültige Beendigung der Nutzung der Kernenergie zur gewerblichen Stromerzeugung aufrecht erhalten wird. Vor dem Hintergrund des Berichts der Reaktor-Sicherheitskommission vom 16.05.2011 und auch schon früherer Erkenntnisse über Sicherheitsprobleme (beispielsweise bei äußeren Einwirkungen) scheint dies nicht gerechtfertigt. Das gilt auch im Hinblick auf die dringend notwendige Befriedung des gesellschaftlichen Konflikts um die Kernenergie. Es ist durch Studien und wissenschaftliche Stellungnahmen belegt (z.B. Öko-Institut März 2011, Umweltbundesamt Mai 2011), dass die Kapazitäten in der deutschen Energiewirtschaft ausreichend sind bzw. neue ausreichend schnell geschaffen werden können um einen kom-

pletten Ausstieg schon deutlich vor 2022 zu bewerkstelligen. Insofern wäre es angebracht und vertretbar, die Staffelung der Enddaten in §7 Abs. 1a Nr. 2. bis 6. auf ein früheres Endjahr hinzuführen.

zu Nr. 1d)

Die Vorhaltung eines in § 7 Abs. 1a Nr. 1 genannten Kernkraftwerks für einen Reservebetrieb ist widersprüchlich. Die Gruppe dieser Kraftwerke wird zweifellos als die mit dem höchsten Gefährdungspotenzial angesehen. Eines von ihnen trotzdem in betriebsfähigem Zustand zu halten, erscheint wenig konsequent. Ganz abgesehen davon, dass dieser Zustand eher mehr als weniger Potenzial für Betriebsfehler bildet, da Kernkraftwerke als Grundlastkraftwerke eben gerade nicht geeignet sind für die Aufgabe, Reservekapazitäten schnell verfügbar zu machen.

Es steht außerdem zu befürchten, dass die durch die dauerhafte Vorhaltung eines Kraftwerks in betriebsfähigem Zustand entstehenden Kosten in jährlich zweistelliger Millionenhöhe auf die Strompreise übergewälzt werden.

**Deutscher  
Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand**

**06.06.2011**

**Stellungnahme des  
Deutschen Gewerkschaftsbundes**

**zum**

# **Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

**Entwurf des EE-Gesetzes vom 17.05.2011 bzw. 06.06.2011 (Zuleitungsexemplar)**

Herausgeber:  
DGB-Bundesvorstand  
Abt. Struktur-, Industrie- und Dienst-  
leistungspolitik

Verantwortlich:  
Dietmar Hexel

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

Telefon 030/24060-303  
Telefax 030/24060-677

## **I. Allgemeine Vorbemerkung**

Die Bundesregierung hat als Reaktion auf den Atomunfall in Japan eine schnelle Energiewende eingeleitet, mit der ein beschleunigter Ausstieg aus der Atomenergie und ein Übergang auf Erneuerbare Energien umgesetzt werden soll. Der DGB begrüßt diese Umorientierung. Es bleiben allerdings Zweifel, ob diese Ziele mit dem vorliegenden Gesetzesinstrumentarium erreicht werden können.

Zweifel bestehen auch an der Ernsthaftigkeit des erklärten Willens der Bundesregierung, Verbände und Organisation an der Ausgestaltung des Gesetzes zu beteiligen und hierüber den gewünschten breiten gesellschaftlichen Konsens herzustellen. Das Erneuerbare Energien Gesetz (EEG) wurde im Zuge der Energiewende überarbeitet. Am 19. Mai 2011 wurde der Referentenentwurf den Verbänden, so auch dem DGB, zur Stellungnahme zur Verfügung gestellt.

Die sorgfältige Prüfung und Kommentierung umfangreicher Gesetzestexte setzt einen gewissen Zeitrahmen voraus. Die vom BMU erteilte Frist für die Stellungnahme der Verbände betrug allerdings nur 2 Werktage. Eine seriöse Stellungnahme kann in einer so kurzen Frist nicht erwartet werden. Wir bedauern die kurze Fristsetzung der Bundesregierung sehr und müssen, wie viele andere Organisationen auch, zu der Vermutung kommen, dass eine wirkliche Beteiligung der Verbände nicht gewollt war. Andernfalls wäre der zeitliche Rahmen für die Stellungnahmen angemessener gestaltet gewesen.

## **II. Zum Gesetz im Allgemeinen**

Das Erneuerbare Energien Gesetz ist seit 10 Jahren Motor für den Ausbau der erneuerbaren Energien und wichtige Voraussetzung dafür, dass die Stromerzeugung auf die Ziele des Klimaschutzes, Umweltschutzes und der nachhaltigen Entwicklung ausgerichtet wird. Der DGB hat bereits in früheren Stellungnahmen die Stärken des Erneuerbaren Energien Gesetzes und seine Wirkungen auf den Ausbau der erneuerbaren Energien hervorgehoben und dabei gleichzeitig die positiven Beschäftigungswirkungen des Gesetzes gewürdigt.

Kaum ein anderes Gesetz kann so unumwunden als Erfolg gewertet werden, wie das EEG. Es war die Voraussetzung dafür, dass sich die deutschen Hersteller in den neuen Branchen eine führende Weltmarktposition sichern konnten. Die Branchen sind exportintensiv. Über 70 Prozent der in Deutschland produzierten Windanlagen werden exportiert. Die neuen Branchen sind zudem auch Job Motor. Von den im Jahr 2010 insgesamt 367 400 Beschäftigten in den Branchen der erneuerbaren Energien werden 262 100 Beschäftigte, d.h. gut zwei Drittel der Arbeitsplätze, auf die Wirkung des EEG zurückgeführt.

Der DGB setzt sich vor diesem Hintergrund nachhaltig für den Ausbau des EEG ein. Das Gesetz muss so weiterentwickelt werden, dass Technologievorsprünge in Deutschland weiter forciert und die Wett-

bewerbsfähigkeit der Branchen in den erneuerbaren Energien, aber auch in den traditionellen Branchen, gestärkt werden.

Es geht im wesentlichen darum, das Gesetz so anzupassen, dass die Kostendegression in den Fördersätzen berücksichtigt wird und die erkennbaren Probleme, die durch die schnell zunehmende Einspeisung der überwiegend volatilen erneuerbaren Energien im Stromnetz entstehen, Berücksichtigung finden. Insbesondere müssen systemische Lösungen gefördert werden, die die kostenoptimierte Einbindung der volatilen Energien wie Wind und Photovoltaik in die Strom-Verbrauchscharakteristika ermöglichen. Einzelanlagen und –systeme müssen derart stimuliert werden, dass ein Kostenoptimum des Gesamtsystems erreicht wird.

Wichtige Elemente hierfür sind nach Ansicht des DGB:

- der dezentrale Ausbau der Windenergie, insbesondere in der Nähe der süd- und westdeutschen Verbrauchszentren, um den Netz- und Speicherausbau zu minimieren;
- die enge Verzahnung von volatilen erneuerbaren Energien und dezentralen Kraftwerkskapazitäten, die möglichst bereits auf Ebene der Verteilnetze Ausgleichsenergie liefern zu können, insbesondere in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung (virtuelle Kraftwerke);
- die moderate Anpassung der Photovoltaik-Förderung an die Produktivitätsentwicklung;
- die Schaffung von Kapazitätsvorhalteprämien, um den Bau von Regel- und Ausgleichsenergie-Kraftwerken zu ermöglichen.

Die vorliegende Novelle des EEG 2011 kann diesen Anforderungen nur zum Teil gerecht werden. Sie soll nach Bekundung der Bundesregierung einen zentralen Baustein für den Einstieg der Energieversorgung in das regenerative Zeitalter darstellen und die entsprechenden Handlungsempfehlungen des EEG-Erfahrungsberichts umsetzen. Wichtiges Mittel hierzu ist die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die mit Hilfe einer (optionalen) Marktprämie Anreize setzen soll, um Strom aus erneuerbaren Energien verstärkt auf dem Energiemarkt direkt zu vermarkten.

Auch der Deutsche Gewerkschaftsbund ist für eine allmähliche Marktintegration der erneuerbaren Energien und eine angemessene Anpassung der Einspeisesätze. Diese Entwicklungen dürfen aber nicht zu einem verfehlten Kurs der Energiepolitik führen, der seine Anreize an den neuen Anforderungen des Energiesystems und des Ausbaus von Netzen und Speichertechnologien vorbei setzt.

### III. Zu einzelnen Regelungen

#### 1. Schwerpunkte der Förderung

##### a) Windenergie

1. Der DGB begrüßt die verstärkten Anreize des novellierten EEG zur Förderung der **Offshore-Windenergie** (§ 31 EEG). Der Ausbau dieser Anlagen ist in Deutschland bisher stark verzögert worden. Dies liegt insbesondere daran, dass nur geringe Erfahrungen mit Windparks in großer Entfernung von der Küste (30-100 km) und in großen Wassertiefen (20-40 Meter) vorlagen. Die Kosten für Bau, Service und Wartung der Anlagen liegen unter diesen Bedingungen im Vergleich zu anderen Ländern wesentlich höher, was den Ausbau der Offshore-Windenergie lange behindert hat. Der DGB begrüßt daher die Ambitionen der Bundesregierung, diesen Zustand in Deutschland zu überwinden und der Offshore-Windenergie zum Durchbruch zu verhelfen.
2. Die ersten Offshore-Projekte in Deutschland sind mit hohen Risiken verbunden. Um die nötige Entwicklungen dennoch anzustoßen, sind Maßnahmen notwendig, die die kommerziellen Großprojekte vor allem in der Anfangszeit attraktiver machen und Investitionsentscheidungen begünstigen. Das novellierte EEG sieht hierzu vor, dass die Vergütung für Strom aus Offshore-Windparks von 13 auf 15 Cent pro Kilowattstunde steigen und zwölf Jahre lang gelten soll. Optional können Betreiber 19 Cent pro Kilowattstunde für acht Jahre erhalten (**optionales Stau-chungsmodell**). Das schrittweise Absenken der Förderung (Degression) soll ab 2018 statt ab 2015 beginnen. Diese kostenneutrale „Stauchung“ der Offshore-Einspeisevergütung ist aus Sicht des DGB zu begrüßen.
3. Eine verfehlte Weichenstellung ist demgegenüber die Absenkung der EEG-Vergütung für günstigen Strom aus **Windkraftanlagen an Land** (Onshore). Die vorgenommenen Kürzungen der Vergütungen und Boni in diesem Bereich sind für den DGB enttäuschend und nicht geeignet, die Ziele einer beschleunigten Energiewende zu erreichen. Die Entwicklung der Onshore-Windenergie wird durch die Kürzungen um die Ausschöpfung ihrer Potenziale gebracht. Hiermit ist eine wichtige Chance vertan, die Stromversorgung in dezentralen Strukturen zu fördern und die Rolle der dezentralen Anbieter gegenüber den großen Energiekonzernen zu stärken.
4. Der DGB lehnt die in der Novelle vorgesehene Erhöhung der **Degression für Windenergieanlagen an Land** (§ 20 EEG) von 1% auf 2% ab Januar 2013 daher ab. Auch die im Kabinett beschlossene Kompromisslösung von 1,5% bleibt hinter unseren Erwartungen zurück. Als Argumente für die Erhöhung der Degression werden sinkende Anlagenpreise von 20% gegenüber 2007/08 angeführt, die nach Erkenntnissen von Anlagenbauern nicht erreicht werden, da Preise

für Stahl und Kupfer, die den Löwenanteil der Gesamtkosten einer Windanlage ausmachen, in diesem Zeitraum stark gestiegen sind. Auch steigende Planungs- und Finanzierungskosten haben den Druck auf die Betreiber wesentlich erhöht. Beides führt dazu, dass sich der Ausbau der Windanlagen an Land verlangsamt hat.

5. Die Einschränkungen des **Repowering-Bonus** (§ 30 EEG) werden vom DGB ebenfalls nicht befürwortet. Die Einführung einer solchen Einschränkung würde ein Repowering vieler Anlagen behindern. Mit dem am 1.1.2009 in Kraft getretenen EEG waren die Anreize zum Repowering deutlich verstärkt worden. Die Anfangsvergütung für Windanlagen an Land hatte sich von 7,87 auf 9,2 Cent/kWh erhöht und gleichzeitig wurde für Repoweringanlagen ein Bonus von 0,5 Cent/kWh gewährt. Der Repowering-Bonus setzte wichtige Investitionsanreize, um Windenergieanlagen der ersten Generationen durch moderne, effizientere Turbinen zu ersetzen. Diese Anreize gehen mit der in der EEG Novelle von 2011 vorgesehenen Einschränkung auf Anlagen, die höchstens 14 und mindestens 17 Jahre nach den ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind, verloren.
6. **Zusammenfassende Bewertung:** Der Schwerpunkt der Förderung nach dem novellierten EEG von 2011 liegt auf großen Offshore-Windanlagen, die von den großen Energiekonzernen gebaut und betrieben werden. Die Onshore-Windenergie, die den mittelständischen Betreibern und Stadtwerken zugute kommt, wird in der Novelle hingegen unterbewertet. Eine solche Schwerpunktsetzung ist nach Ansicht des DGB nicht geeignet, die Umstellung der Erzeugungs- und Verteilungsstrukturen auf die erneuerbaren Energien sinnvoll zu unterstützen.

#### b) Photovoltaik

7. Die Bundesregierung hat in der vorgezogenen Novelle zum EEG weitere Kürzungen bei der Vergütung der Photovoltaik durchgesetzt. Ziel dieser Kürzungen ist es, die EEG bedingten Kosten zu begrenzen und die Marktintegration der Solarenergie zu fördern. Prinzipiell ist zu begrüßen, dass in § 20a die Förderung von Strom aus solarer Strahlungsenergie abhängig von der installierten Gesamtleistung im Vorjahr reduziert werden soll („atmender Deckel“). Damit wird ein erstes Signal ausgesandt, dass die Menge an Photovoltaikstrom, den das Gesamtsystem aufnehmen kann, begrenzt ist. Die Reduzierung der Einspeisevergütung muss allerdings moderat bleiben und sich an der Produktivitätsentwicklung orientieren.
8. Spätestens zum 1. Januar 2012 soll eine Regelung gelten, dass Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanagement (§ 11 EEG) einbezogen werden. Das Einspeisemanagement sieht vor, dass Netzbetreiber von ihrer Pflicht entbunden werden können, vorrangig erneuerbare Energien einzuspeisen, wenn andernfalls Netzengpässe entstehen oder die Sicherheit der Stromversorgung gefährdet ist. Mit der Einbeziehung von Photovoltaikanlagen in das Einspeisemanage-

ment sind Netzbetreiber nicht mehr verpflichtet, grundsätzlich allen Solarstrom aufzunehmen. Der DGB akzeptiert diese Neuerung als Lösung, um Netzüberlastungen zu vermeiden. Er fordert allerdings klare Regelungen für das Abschalten von PV-Anlagen, um die Gefahr des Missbrauchs zu Lasten der PV-Betreiber zu bannen. Nur so kann die Transformation des Energiemixes hin zu den erneuerbaren Energien gelingen und wird die Dynamik der neuen Branchen nicht gefährdet.

9. **Zusammenfassende Bewertung:** Nach zurückliegenden Kürzungsrunden ist mit der aktuellen Novelle eine weitere Kürzungswelle in Gang gesetzt worden, die insbesondere mittelständische Unternehmen und das Handwerk betrifft. Die Netzparität kann schon in wenigen Jahren erreicht sein, aber nur, wenn die Photovoltaik bis dahin ausreichend gefördert wird.

#### c) Biomasse

10. **Biomasse** ist eine der erneuerbaren Energiequellen, die fast überall und rund um die Uhr verfügbar ist. Auch Baumaterialien aus nachwachsenden Rohstoffen haben ein hohes Potenzial für den Klima- und Ressourcenschutz. Der DGB unterstützt daher die Förderung dieses Energieträgers.
11. Positiv kann am novellierten EEG gesehen werden, dass der potenzielle Konflikt zwischen Nahrungsmittelproduktion und Anbau von Mais und Getreidekorn für die Stromerzeugung durch neue Regelungen entschärft wurde. Der DGB begrüßt in der Neufassung des Gesetzes, dass es den **Einsatz von Mais und Getreide für Strom aus Biogas auf zunächst 60% (und aktuell 50 %)** begrenzt (§ 27, Absatz 4, Nummer 1 EEG) Diese Regelung kann der oft diskutierten Gefahr von Monokulturen entgegenwirken und richtet die Biogaserzeuger auf eine größere Vielfalt von Ackerkulturen aus. Ihre Wirkung muss aber durch ein Monitoring überprüft werden.
12. Positiv wird auch die Einführung einer so genannten **Kapazitätskomponente** gesehen, die die Investitionen in Speicher für die bedarfsgerechte Stromeinspeisung aus Biogasanlagen unterstützen soll. Diese Komponente von 130 Euro pro Kilowatt zusätzlich installierter Leistung im Jahr ist für zehn Jahre vorgesehen. Bedauerlich ist allerdings, dass diese Regelung nur für Neuanlagen und für solche Anlagen gilt, die in das neue Marktprämiensystem wechseln. Anlagen, die im EEG-System verbleiben, könnten von der neuen Regelung nicht profitieren. Die Reichweite der neuen Kapazitätskomponente ist damit deutlich begrenzt.
13. **Zusammenfassende Bewertung:** Das novellierte EEG hat im Bereich der Biomasse wichtige Fehler aus der Vergangenheit korrigiert und neue Möglichkeiten für eine bedarfsgerechte Stromerzeugung eröffnet. Es weist jedoch auch einige Schief lagen auf, die daraus entstehen, dass

die Schwerpunkte der Förderung auf industriellen Großanlagen in der Landwirtschaft liegt, während kleinere hofnahe Biogasanlagen vernachlässigt werden.

d) Geothermie

14. **Geothermie-Projekte** sind Großprojekte, deren Finanzierung schwierig ist. Der DGB begrüßt daher die ausdrücklichen Bemühungen der Bundesregierung, mit dem novellierten EEG den Ausbau der Geothermie erheblich zu forcieren.
15. In der Geothermie liegt in Deutschland mehr noch als bei der Offshore-Windenergie ein großer **Nachholbedarf** und gleichzeitig ein großes Potenzial, das es zu erschließen gilt. Die in der Novelle geregelte Erhöhung der Vergütung um weitere 2 ct/kWh auf 25 ct/kWh und Verschiebung der Degression auf 2018 wird vom DGB daher ohne Einschränkungen befürwortet. Ausdrücklich zu befürworten ist auch die Integration des **Frühstarter-Bonus** und des **Wärmenutzungs-Bonus** in die Grundvergütung, die damit von 16 auf 23 ct/kWh steigt (§ 28 EEG).
16. Auch der in die Gesetzesnovelle aufgenommene **Bohrkostenzuschuss** von bis zu 30 %, der aus dem Marktanzreizprogramm finanziert werden soll, ist ein wichtiger Anreiz, der den Ausbau der Geothermie in Deutschland voranbringt.
17. **Zusammenfassende Bewertung:** Die Förderung der Geothermie ist ein Bereich in der Novelle, der den anspruchsvollen Zielen der Energiewende gerecht wird. Die vorgenommenen Neuregelungen tragen entscheidend dazu bei, der Geothermie in Zukunft einen bedeutenden Platz im deutschen Energiemix zu sichern und damit zur CO<sub>2</sub>-Reduktion beizutragen.

e) Wasserkraft

18. Wasserkraft ist eine der kostengünstigsten Formen der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und zudem die CO<sub>2</sub>-neutralste. Vor diesem Hintergrund ist kaum zu verstehen, dass die Förderung der Wasserkraft in der EEG Novelle von 2011 einen so geringen Stellenwert einnimmt. Die Potenziale der **Wasserenergie** sind in weiten Bereichen, z.B. bei den großen Kraftwerken, in Deutschland zwar stark ausgeschöpft. Bei kleineren Kraftwerken und insbesondere bei Pumpspeicherkraftwerken liegt aber noch ein großes Potenzial, das zu erschließen wäre.
19. Ein Energieversorgungssystem, das mit wachsenden Anteilen auf erneuerbaren Energien basiert, benötigt Energiespeicher zur Überbrückung von längeren Flauten. Pumpspeicherkraftwerke (PSW) sind gegenwärtig die einzige großtechnische Lösung, um elektrische Energie vorzuhalten. Nach Berechnungen des BDEW beträgt die gegenwärtig installierte Leistung von Pumpspeicherkraftwerken in Deutschland knapp 7 GW bzw. 42 GWh, was umgerechnet bedeu-

tet, dass Pumpspeicherwerke nur 6 Stunden überbrücken können. Windflauten können aber mehrere Tage anhalten. Der dringende Nachholbedarf bei Pumpspeicherwerken liegt damit auf der Hand.

20. Positiv an der novellierten Fassung des EEG ist zu bewerten, dass ein wesentliches Defizit der Vorgängergesetze hinsichtlich der Förderung von Speicherkraftwerksstandorten überwunden wurde. Das EEG von 2009 hatte Speicherkraftwerke von der Vergütung grundsätzlich ausgeschlossen. In der neuen Fassung ist für neu gebaute **Speicherkraftwerke**, Pumpspeicherkraftwerke und modernisierte Anlagen hingegen eine Vergütung der Strommengen vorgesehen, wenn diese Kraftwerke durch natürlichen Zufluss gespeist werden (§ 23 EEG). Der DGB begrüßt diese Neuerung, hält jedoch eine noch weiter gehende Förderung von Speicherkraftwerken für notwendig.
21. **Zusammenfassende Bewertung:** Die Förderung im Bereich der Wasserkraft wird den Anforderungen der zukünftigen Netze und ihrem steigenden Flexibilisierungsbedarf bisher nur bedingt gerecht. Wasserkraftanlagen, die ihren Strom bedarfsgerecht einspeisen können, müssen von der EEG-Vergütung in Zukunft noch stärker berücksichtigt werden. Viele Anlagen, deren Standort für eine Speichieranwendung geeignet war, sind damit in der Vergangenheit behindert worden.

## 2. Zu starke Belastungen für stromintensive Unternehmen und Industrien vermeiden

22. Die Förderung der Erneuerbaren Energien ist ein wichtiges Ziel auf dem Weg in eine CO<sub>2</sub>-ärmere Wirtschaft und Gesellschaft. Sie darf jedoch nicht zu übermäßigen Belastungen und Wettbewerbsnachteilen für stromintensive Unternehmen und Industrien führen und damit den Wirtschaftsstandort Deutschland gefährden. Die Gewerkschaften haben daher schon in den früheren 2000er Jahren auf eine **Härtefallregelung** hingewirkt, die für entsprechende Entlastungen sorgt.
23. Die Härtefallregelung ist am 22. Juli 2003 in Kraft getreten. Sie sah vor, dass Unternehmen, die an einer Abnahmestelle mehr als 100 GWh Strom abnehmen und deren Stromkosten einen Anteil von mehr als 20 Prozent an der Bruttowertschöpfung aufweisen, mit maximal 0,05 Cent/kWh belastet werden. Energieintensive Unternehmen und Industrien sollen damit von den Belastungen durch das Erneuerbare Energien Gesetz stark entlastet werden.
24. Positiv ist aus Sicht des DGB zu bewerten, dass die Novelle des EEG 2011 die Ausgleichsregelung für energieintensive Unternehmen und Industrien weiterführt und die untere Einstiegsschwelle von 10 auf zunächst 5 GWh abgesenkt wird (§ 41). Im Kabinettsbeschluss wurde die-

se Einstiegsschwelle noch weiter auf 1 GWh reduziert, was für den DGB allerdings die Frage der Finanzierbarkeit aufwirft.

25. Bei den Schienenbahnen (§ 42) wurde hingegen eine Anpassung der Härtefallregelung versäumt. Die vollständige Anpassung der Ausgleichszahlung für die strombetriebenen Schienenbahnen ist nach Ansicht des DGB unumgänglich, um eine zusätzliche Belastung des umweltfreundlichen Schienenverkehrs gegenüber seinen Konkurrenten (Strassen- und Luftverkehr, Binnenschifffahrt) zu vermeiden. Der Bahnstrom ist heute immer noch teilweise und nicht vollständig von der EEG-Umlage (nach § 44 ff. EEG) befreit.

### 3. Marktintegration der Erneuerbaren durch „Marktprämie“

26. Ein wesentliches Ziel der EEG Novelle von 2011 ist die stärkere Marktorientierung der erneuerbaren Energien. Das neue Gesetz vollzieht damit eine grundlegende Abkehr von der bisherigen Förderstruktur. Wesentliches Instrument, um die erneuerbaren Energien in den Markt zu integrieren, ist die „**optionale Marktprämie**“ (§ 33g EEG). Mit diesem Instrument sollen Anreize geschaffen werden, Marktpreissignale an die Stromerzeuger zurückzuspielen und die Anlagen marktorientiert zu betreiben.
27. Zentrale Idee hinter dem Marktprämien-Modell ist, dass Strom aus erneuerbaren Energien nicht einfach mit garantierter Einspeisevergütung ins Netz eingespeist, sondern direkt an der Börse verkauft wird. Am Monatsende erhält der Anbieter dann die Differenz zwischen der Einspeisevergütung, die er im alten Modell erhalten hätte, und dem durchschnittlichen Strompreis, der an der Börse erzielt wurde, zurück erstattet. Die Anbieter hätten im Marktprämienmodell demnach einen Anreiz, die Energie zu speichern und erst dann abzugeben, wenn der Bedarf groß und der Marktpreis überdurchschnittlich hoch ist. Die an der Börse erzielten höheren Preise würden in diesem Fall für einen Zusatzverdienst sorgen.
28. Der DGB lehnt ein solches Marktmodell nicht grundsätzlich ab, teilt aber mit anderen Verbänden die Auffassung, dass ein solches Modell unerwünschte Mitnahmeeffekte provozieren könnte. Außerdem sind die Anreizeffekte für den Bau von Speichern und die bedarfsgerechte Stromerzeugung gering.

### IV. Gesamtbewertung

29. Der Gesetzentwurf schreibt die Ziele des Energiekonzepts 2050 vom September 2010 fest. Der Anteil der Erneuerbaren soll demnach von heute 17 Prozent auf 35 Prozent im Jahr 2020 steigen. Bis 2030 wird ein Anteil von 50 Prozent angestrebt, bis 2050 ein Anteil von 80 Prozent.

Dies ist insbesondere für den Zeitraum bis 2020 zu wenig ambitioniert und wird den Zielen einer beschleunigten Energiewende nicht gerecht.

30. Der novellierte Gesetzesentwurf geht davon aus, dass die monatlichen Kosten für einen Referenzhaushalt (jährlicher Stromverbrauch von 3500 Kilowattstunden) von heute 6,50 Euro pro Monat auf 9 Euro bis 2015 steigen und bis 2030 auf zwei Euro pro Monat absinken. Die EEG-Umlage soll demnach bis 2030 um maximal 0,2 Cent pro Kilowattstunde steigen. Bei einem voll umlagepflichtigen gewerblichen Stromabnehmer (Jahresstromverbrauch 1 Gigawattstunde) würde ein erhöhter Strompreis um 0,2 Cent pro Kilowattstunde jährliche Mehrkosten von 2 000 Euro verursachen. Die prognostizierten Preise schwanken nach Angaben der Bundesregierung allerdings stark in Abhängigkeit vom tatsächlichen Stromverbrauch und der Anzahl der haushaltszugehörigen Personen. Der DGB sieht es hier als dringend erforderlich an, die Zuverlässigkeit der genannten Zahlen durch weitere Modellrechnungen zu verifizieren und konkretisieren.